



Ober liegm Baden

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 10 60 27 · 7000 Stuttgart 10

Schlepp-Team Schwäbisch Hall e.V.  
z.Hd. Hermann Brodbeck  
Blumenstraße 6

7178 Michelbach/Bilz

Stuttgart, den 19. Februar 1990

Bearbeiter: Herr Schmid

☎ Durchwahl (0711) 2050- 4391

Aktenzeichen: 27-3846-HG-Arns-  
(Bitte bei Antwort angeben) dorf/16

Nachrichtlich:

- Bürgermeisteramt, 7176 Braunsbach
- Landratsamt Schwäbisch Hall
- Landespolizeidirektion Stuttgart I (2x)
- Abteilung III (2x)
- Abteilung V im Hause (2x)
- Referat 21

- Bundeswehr, FS-Teileinheit, 6994 Niederstetten
- US-Army, Base OPS, 7170 Schwäbisch Hall-Hessental

Betreff: Außenstart- und Landeerlaubnis für den Betrieb von  
Hängegleitern mit der Startart Windschlepp gem.  
§ 25 LuftVG i.V.m. § 15 LuftVO  
hier: Fluggelände Arnsdorf, Gemeinde Braunsbach  
(Neufassung mit Verlängerung)

Bezug: Ihr Antrag vom 06.06.1989

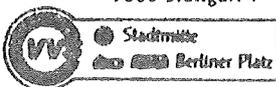
Anlagen: 3 Abschriften.

Gebühr: DM 50,--  
gem.: Geb.Verz. Ziff. VI 15 d.  
LuftKostV

Bei Zahlungen und Rückfragen bitte stets angeben!				
0304	11102	2	500279	
Fälligkeitstermin			Zahlungen bitte nur an Landesoberkasse Stuttgart Paulinenstraße 44/46, 7000 Stuttgart 1	

Bankverbindungen:  
BW Bank Stuttgart, Kto.Nr. 105 46 331 00 (BLZ 600 200 30)  
Postscheckamt Stuttgart Nr. 3-702 (BLZ 600 100 70)

Dienstgebäude: Breitscheidstraße 4  
7000 Stuttgart 1



Parkmöglichkeit über Zufahrt  
Seidenstraße/Forststraße

Fernsprecher (0711) 20 50-1  
Teletex 7111442=RPST  
Telex 721604 rpst d  
Telefax (0711) 22 02 22

E r l a u b n i s

I. Dem  
Schlepp-Team Schwäbisch Hall e.V.

wird aufgrund von § 25 LuftVG i.V.m. § 15 Luftverkehrsordnung die Erlaubnis erteilt, auf dem Gelände westlich von Arnsdorf, Gewann Bolichswiesen, Brunnenwiesen, Brunnenäcker, Reisachäcker und Hungeräcker (genaue Lage der Schleppstrecken mit Startplätzen, Windenstandplätzen und Landeplätzen ergibt sich aus der Anlage zu dieser Erlaubnis), unter den nachfolgend aufgeführten Auflagen, Bedingungen und Hinweisen mit Hängegleitern Außenstarts und Außenlandungen durchzuführen. Die Starts werden mit der Startart "Windenschlepp" durchgeführt.

II. Auflagen und Bedingungen:

1. Betriebszeiten

1.1. Hängegleiter dürfen von 09.00 Uhr Ortszeit bis Sonnenuntergang betrieben werden.

1.2. An besonders geschützten Feiertagen gem. dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Gesetzblatt 1971 S. 1), Karfreitag, Buß- und Bettag, Totengedenktag und Volkstrauertag dürfen auf dem Gelände Arnsdorf keine Hängegleiter betrieben werden.

2. Hängegleiter

2.1. Es dürfen nur solche Hängegleiter betrieben werden, die durch einen Betriebstüchtigkeitsnachweis gem. der Allgemeinverfügung des Bundesministers für Verkehr auch für die Startart "Windenschlepp" zugelassen sind.

2.2. Die Hängegleiter müssen gem. den Vorschriften des § 43 Luftverkehrsgesetz i.V.m. §§ 102 - 104 Luftverkehrs-Zulassungsordnung versichert sein.

### 3. Flugbetrieb

- 3.1 Jeder Betreiber eines Hängegleiters hat sich so zu verhalten, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen, sowie die Ordnung des Hängegleiterbetriebes nicht gefährdet oder gestört wird.
- 3.2 Der Hängegleiterbetrieb ist unter Beachtung der Grundregeln sowie Einhaltung der technischen Voraussetzungen und der betrieblichen Forderungen der Allgemeinverfügung für den Betrieb von bemannten, nicht zulassungspflichtigen Luftfahrzeugen in der Bundesrepublik Deutschland vom 15.05.1982 mit allen Ergänzungen und Nachträgen durchzuführen. Außerdem ist die Hängegleiterbetriebsordnung (HBO) des Deutschen Hängegleiterverbandes und des Deutschen Aero-Clubs für die Durchführung des Flugbetriebes verbindlich.
- 3.3 Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in 1. Hilfe teilgenommen hat. Es muß eine 1. Hilfeausrüstung zur Verfügung stehen die zumindest der für die Mitführung im Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.
- 3.4 Der Erlaubnisinhaber hat eine Flugordnung aufzustellen die den in der Erlaubnis getroffenen Regelungen Rechnung trägt. Die Flugordnung ist der Erlaubnisbehörde vorzulegen und den am Flugbetrieb Beteiligten zur Beachtung bekannt zu geben bzw. auszuhändigen.
- 3.5 Bei Flugbetrieb hat der Erlaubnisinhaber einen Flugleiter einzusetzen. Er hat den Flugbetrieb zu überwachen und erforderlichenfalls ordnend einzugreifen. Auf dem Gelände ist ein Flugleiterbuch zu führen, in dem zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters sowie alle Unregelmäßigkeiten, besondere Vorkommnisse oder Unfälle während des Flugbetriebes aufzuführen sind. Der Flugleiter muß im Besitz eines Befähigungsnachweises für Hängegleiter mit

der Startart Schleppstart sein. Während seiner Dienstzeit darf der Flugleiter selbst keinen Hängegleiter betreiben oder sonstige Funktionen wahrnehmen.

3.6. Während des Flugbetriebes ist im Bereich der Startstelle sowie im Bereich des Landeplatzes ein Windrichtungsanzeiger aufzustellen.

3.7. Während des Starts- und Landevorganges müssen die Starts- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen oder festen Hindernissen sein.

#### Sicherung

4.1. Es darf jeweils nur eine Windenschleppstrecke in Betrieb sein. Die Nord-Süd-Strecke ist bei Startrichtung Süd so zu verkürzen, daß die Winde außerhalb der Wasserschutzzone 2 (s. Anlage) aufgestellt wird.

4.2 Die Feldwege zum Feldweg der als Windenschleppstrecke benutzt wird sind an den Hauptzugangsstellen durch Sicherungsposten zu sichern.

4.3. Bei landwirtschaftlichen Arbeiten auf Grundstücken beidseitig der Schleppstrecke innerhalb eines Abstandes von 50 m von der Schleppstrecke ist der Schleppbetrieb einzustellen.

4.4. Solange sich Personen oder Fahrzeuge auf den Feldwegen zwischen den Sicherheitspunkten 1 - 6 für die Schleppstrecke Nord-Süd und 6 - 8 für die Schleppstrecke West-Ost befinden darf kein Schleppbetrieb durchgeführt werden.

4.5. Das Befliegen des Luftraumes über der südlich verlaufenden Bundesautobahn ist nicht zulässig. Ein Sicherheitsabstand von 300 m von der BAB ist einzuhalten.

4.6. Das Fluggelände liegt unterhalb der TMA Stuttgart/Schwäbisch Hall und im Bereich des Meldepunktes NOVEMBER der CTR Schwäbisch Hall. Aus diesem Grund ist für die Hängegleiter nur eine Flughöhe von max. 150 m über Grund (500 ft GND) im Bereich des Fluggeländes zulässig.

4.7. Flugbetrieb darf nur durchgeführt werden, wenn die Sichtflugregeln für den kontrollierten Luftraum gem. § 28 (1) LuftVO eingehalten werden und auch die Bodensicht mindestens 8 km beträgt.

- 4.8. Zum Schutz der 20 KV-Leitungen im Osten und Süden des Fluggeländes muß bei Schlepprichtung Ost und Süd das Schleppseil 50 m vor dem Windenstandplatz (s. Anlage) vom Hängegleiter ausklinkt werden.  
Alle Hängegleiter-Piloten sind vor Betriebsaufnahme darüber zu belehren, daß bei evtl. Zwischenfälle (Seilriß, am Hängegleiter hängende Seil usw.) auf keinen Fall eine der 20 KV-Leitungen überflogen wird. Stufenschlepp ist am gesamten fluggelände nicht zulässig.
5. Die Durchführung des Flugbetriebs ist nur bei Vorliegen einer Haftpflichtversicherung mit mind. den in § 103 Abs. 3 Luftverkehrszulassungsordnung vorgeschriebenen Deckungssummen zulässig.
6. Der Erlaubnisinhaber hat für evtl. Flurschäden an Grundstücken oder Fahrwegen aufzukommen.
7. Die Zustimmung der Grundstückseigentümer beidseitig der Windschleppstrecken sowie der Landeplätze muß während der gesamten Dauer dieser Erlaubnis vorliegen.
8. Die Erteilung weiter Auflagen insbesondere zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, bleibt vorbehalten.
9. Diese Erlaubnis ist in stets widerruflicher Weise gültig bis zum  
31.03.1992

### III. Gründe:

Die Auflage II.4.6 mußte auf 150 m über Grund zulässiger Schlepphöhe reduziert werden, da sich das Fluggelände im Bereich des Anflugpunktes (Meldepunkt) NOVEMBER der CTR Schwäbisch Hall befindet.

### IV. Hinweis:

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer dieser Erlaubnis ist auf entsprechenden schriftlichen Antrag eine weitere Verlängerung möglich, wenn dagegen keine berechtigten öffentlichen Interessen bestehen. Der Antrag auf Verlängerung sollte spätestens 6 Monate vor Ablauf der Erlaubnis gestellt werden.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des Luftverkehrsrechtes sowie gegen Auflagen und Bedingungen dieser Erlaubnis haben den sofortigen Entzug der Erlaubnis zur Folge und können nach den Straf- und Bußgeldvorschriften der § 58 ff LuftVG geahndet werden.

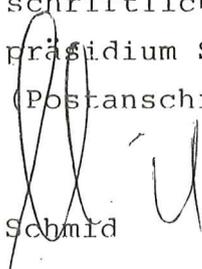
Diese Erlaubnis ersetzt die Erlaubnis RBS 24-8637 Arnsdorf/6 vom 18.04.1984. Die Anlage (Plan 1:2500 vom 11.04.1984) bleibt gültig und ist zu dieser Neufassung zu nehmen.

V. Kostenfestsetzung:

Für diese Entscheidung wird gem. Gebührenverzeichnis Ziff. VI 15 der LuftKostV eine Gebühr von 50,-- DM festgesetzt. Sie werden gebeten, diese Gebühr innerhalb eines Monats unter Angabe des vorstehenden Kennzeichens an die Landesoberkasse Stuttgart zu überweisen.

VI. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Stuttgart in 7000 Stuttgart, Breitscheidstraße 4, (Postanschrift: 7000 Stuttgart 1, Postfach 2 29) zu erheben.

  
Schmid